

Europäisches Zentrum für
KURDISCHE STUDIEN
Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V.

BGFK >>> Emser Straße 26 >>> 12051 Berlin
Eva Savelsberg & Siamend Hajo

An die
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler & Koll
z. H. Frau Seidler
Rottmannstraße 11a

80333 München

EINGEGANGEN

23. Mai 2005

Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

Berlin, den 19. Mai 2005

D: , Aktenzeichen 191/01-h, Ihre Anfrage vom 11. Februar 2005

Sehr geehrter Frau Seidler,

Im Folgenden erlauben wir uns, in der oben genannten Angelegenheit Stellung zu nehmen:

Im ersten Teil des Gutachtens des DOI wird eine Fülle von graphischen Gesichtspunkten genannt, aus denen der Gutachter folgert, dass es sich bei dem vorliegenden Schriftstück nicht um eine echte Bescheinigung aus dem syrischen Ausländerregister handelt. Allerdings können die angeführten »Argumente« kaum überzeugen. So wird behauptet, die Schrift auf dem Dokument sei nicht mit der »erwartungsgemäßen Präzision« ausgeführt worden, es handle sich »auch wenn wir über spezielle technische Kenntnisse insoweit nicht verfügen, um eine fotomechanische Reproduktion auf der Grundlage eines (irgendwann einmal) echtgewesenen Schriftstücks« (S.1-2). Wenn der Gutachter, wie er selbst sagt, über keine speziellen technischen Kenntnisse verfügt, stellt sich zunächst die Frage, weshalb er sich zum Problem der technischen Herstellung des Dokuments überhaupt äußert. Im übrigen gibt es unseren Informationen zufolge sehr wohl echte Formulare, bei denen es sich um Kopien eines Originals handelt. Nach Aussage mehrerer Informanten aus Syrien, darunter dort für unser Institut tätige Rechtsanwälte, ist es kein ungewöhnlicher Vorgang, dass ein Registerbeamter neue Dokumente produziert, indem er alte Originale kopiert bzw. kopieren lässt.

Die Aussage zur Farbgebung des Dokuments ist ebenfalls nicht überzeugend. Im Gutachten des DOI heißt es: »Die Farbgebung ist ebenfalls äußerst ungewöhnlich und entspricht, selbst wenn man berücksichtigt, dass verschiedene Farben möglich sind, nicht echten derartigen Schriftstücken« (S. 2) Bei dieser Aussage handelt es sich um nichts weiter als eine unbegründete Behauptung, zumal sich der Gutachter nicht einmal die Mühe macht, näher zu erläutern, was denn an der Farbgebung ungewöhnlich bzw. falsch ist. Ist das Dokument zu hell, zu dunkel, zu grell, zu orange? Wir wissen es nicht. Erwähnt sei hier, dass uns ein konkreter Fall bekannt ist, in dem das DOI während einer Gerichtsverhandlung ein Dokument a. aufgrund der Papierfarbe als unecht bezeichnete – just diese Papierfarbe jedoch wurde vom Gericht mit Hinweis auf vorliegendes, authentisches Vergleichsmaterial als echt bewertet. Dieses Beispiel zeigt, dass die Tatsache, dass ein Gutachter eine bestimmte Papierfarbe nicht kennt, nicht bedeuten muss, dass es sie nicht gibt. Es wird exemplarisch deutlich, wie fragwürdig es ist, anhand des Vergleichs mit als authentische beurteiltem Vergleichsmaterial Aussagen über die Echtheit eines Dokuments zu machen – einfach deshalb, weil kein Gutachter sicher sein kann, tatsächlich über eine vollständige Sammlung solchen Vergleichsmaterials zu verfügen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie das DOI an derartige Vergleichsmaterialien – die es in »großer Anzahl« (S. 1) vorliegen zu haben angibt – gekommen ist: Wie wurde dieses Vergleichsmaterial als zweifelsfrei echt, quasi als »Urmaterial« identifiziert – dies kann ja nicht selbst auf der Basis eines Vergleichs geschehen sein, da man es ansonsten mit einem Vergleichsvorgang *ad infinitum* zu tun hätte. Wir haben bis heute kein einziges Gutachten des DOI gesehen, in dem auf diese Frage eingegangen würde.

Was die Aussagen des DOI zu den Stempelabdrucken anbelangt – sie wirken, so dass DOI, »zusammengeflickt« (S. 2), erlauben wir uns den Hinweis, dass weder wir noch das DOI Fachkräfte bezüglich der Frage sind, wie »zusammengeflickt« oder uneben echte Stempelabdrücke aussehen können. Weder wir noch das DOI können hierzu Aussagen machen, die über das hinausgehen, was jede vernunftbegabte, mit Sehfähigkeit ausgestattete Person, egal ob Richter, Rechtsanwalt oder Einzelanhörer, zur Thematik sagen könnte. Wir sind der Auffassung, dass Gutachter sich gutachterlich nur äußern sollten zu Fragen, in denen

sie auch tatsächlich sachkundig sind. Was die mögliche Echtheit von Stempelabdrucken anbelangt, sind Nahostexperten wie das Europäische Zentrum für kurdische Studien und das Deutsche Orientinstitut schlicht die falsche Adresse, hier sollten im Zweifel Experten zu Rate gezogen werden..

Über den Bereich, in dem das DOI aufgrund seiner Tätigkeit über Sachkunde verfügen sollte, geht der Gutachter auch im darauffolgenden Absatz hinaus, wenn er erklärt, »die Unterschrift in der Mitte unten kann man sich einfach nicht als echte Unterschrift eines syrischen Amtswalters vorstellen«. Die Unterschrift ist dem Gutachter zufolge ein »zu absichtsvolles Gekrakel« bzw. für eine unleserliche Unterschrift zu »sorgsam« ausgeführt. (S. 2). Einmal davon abgesehen, dass es extrem unleserliche bzw. »künstlerische« Unterschriften vermutlich überall auf der Welt, mithin auch in Syrien gibt, scheinen uns vielleicht Graphologen zu solchen Fragen wirklich fachkundige Aussagen machen zu können, nicht aber sozialwissenschaftliche Institute wie das DOI oder unser Institut.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die ersten drei Viertel des Gutachtens des DOI aus unbegründeten Behauptungen bzw. aus Aussagen bestehen, die das Fachgebiet des DOI überschreiten.

2. Im letzten Viertel des Gutachtens äußert sich das DOI dann endlich zu inhaltlichen Fragen, für die überprüfbare Fachkenntnisse zu Syrien erforderlich sind. Allerdings sind die diesbezüglichen Aussagen des DOI falsch: Der Gutachter stellt fest, dass dem maschinenschriftlichen Eintrag zufolge als Ort des Registers al-Mahbada aufgeführt wird, während als Ort, aus dem das Schriftstück kommen soll, sprich, in dem sich die ausfertigende Behörde befindet, al-Malikiya angegeben sei. Weiter heißt es, dies sei deshalb ungewöhnlich, »weil Al-Maliqia nur eine kleine Stadt ist, deren Ausländerregister nach unserer Kenntnis nicht in verschiedene »Viertelsregister« aufgespalten ist.« Ganz offensichtlich hält der Gutachter des DOI al-Mahbada für ein Stadtviertel in al-Malikiya, auf dessen Grundlage jedoch kein eigenes »Viertelsregister« geschaffen wurde. Das ist falsch. Bei al-Mahbada handelt es sich nicht um ein Viertel von al-Malikiya, sondern um eine circa eine halbe Stunde entfernt gelegene Kleinstadt. Diese Kleinstadt, die 1996, dem Ausstellungsdatum des in Frage stehenden Dokuments, noch bedeutend kleiner war als heute, verfügte damals nicht über ein

eigenes Standesamt. Vielmehr mussten *ajanib*, die in al-Mahbada registriert sind, die entsprechende Bescheinigung bei dem für sie zuständigen Standesamt in al-Malikiya abholen.

Der Ort des Eintrags in das Zivilregister richtet sich im übrigen nach dem Ort, an dem der Vater einer Person ins Zivil- respektive Ausländerregister eingetragen worden ist. Dieser wiederum wird dort geführt, wo sein Vater gemeldet war etc. Mit anderen Worten: Über die Generationen hinweg bleibt der Ort der Eintragung in das Zivil- respektive Ausländerregister derselbe (während die Geburtsorte selbstverständlich variieren können), er richtet sich sozusagen nach dem »Stammvater«, d. h. nach dem erstmals in ein syrisches Zivil- respektive Ausländerregister eingetragenen direkten männlichen Vorfahren.

Schließlich ist auch die Aussage, al-Malikiya sei »nur eine kleine Stadt« (S. 2) nur bedingt richtig. Die Stadt al-Malikiya (kurdisch: Dêrik) hat circa 80 000 Einwohner und gehört somit zu den größeren Städten in der Provinz al-Hassaka. Dies schlägt sich auch darin nieder, dass es nicht allein eine Stadt mit dem Namen al-Malikiya gibt, sondern auch ein *mantiqa* (Gebiet, Region oder Zone). Insgesamt gibt es in der Provinz al-Hassaka vier *mantiqa*: Kamishli, Ras-al-Ain, al-Malikiya und al-Hassaka).¹

Mit anderen Worten: die vom DOI monierte »gravierende Unstimmigkeit« existiert nicht.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass [REDACTED] und [REDACTED], die das Dokument unterschrieben haben, den Aussagen eines aus al-Malikiya stammenden Informanten zufolge tatsächlich beim dortigen Standesamt arbeiten.

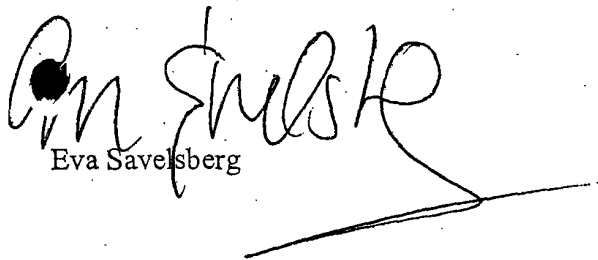
Zum Schluss möchten wir nochmals vorsorglich daran erinnern, dass mit all dem nichts über die tatsächliche Echtheit des Dokuments gesagt ist, sondern hier lediglich die Plausibilität des Gutachtens des DOI beurteilt wurde. Es gibt nur eine einzige Möglichkeit, wirklich zweifelsfrei zu beurteilen, ob eine Bescheinigung aus dem Ausländerregister echt ist, d. h. ob die in Frage stehende Person tatsächlich zur Gruppe der Ausländer (*ajanib*) gehört. Diese besteht in einem Abgleich mit dem Ausländerregisters selbst, d. h. Name und Registernummer/Registerort einer Bescheinigung werden mit dem Register verglichen. Unser Institut hat eine Zeit lang mit Hilfe verschiedener Informanten vor Ort derartige Abgleiche

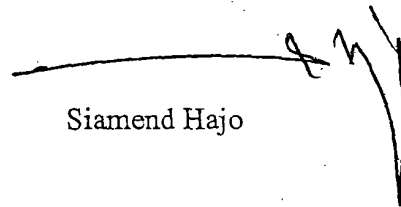
¹ Siehe Res 2003: 29.

mit dem Ausländerregister vornehmen können – die syrischen Behörden selbst verweigern in dieser Hinsicht die Kooperation. Wir haben diese Form der Überprüfungen jedoch eingestellt, nachdem einer unserer Mitarbeiter aufgrund dieser Tätigkeit von staatlicher Seite unter Druck gesetzt bzw. bedroht wurde. Auch das vorliegende Dokument wurde nicht vor Ort überprüft.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,


Eva Savelsberg


Siamend Hajo

Literatur

Reş, Konê 2003: *Madîna al-Qamishlî fi Çuhrafiya al-Muden*. [Die Stadt Qamishli: Eine geographische Studie der Umgebung.] Istanbul: Elma.